

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Bearbeiter: Matthias Wolf  
Telefon: 0385 588 89 152  
E-Mail: matthias.wolf@afrlwm.mv-regierung.de  
AZ: 210-366.03.03-07/23  
Datum: 15.03.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Eldenburg Lübz für die Gemeinde Granzin, WM V 510

## **Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Granzin (Granzin X)**

hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Zeichen: StALUWM-51-4754-5712.0.1.6.2V

Sehr geehrte Frau Jahn,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

### **Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt**

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen für die Genehmigung der Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Granzin, Gemarkung Granzin, Flur 2, Flurstück 66 vorgelegen (Stand: Juni 2022).

### **Raumordnerische Bewertung**

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte in der Vergangenheit die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) an Land über die Ausweisung von Eignungsgebieten (WEG) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Für die zukünftige Festlegung der Windenergiegebiete an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07.02.2023.

#### **Anschrift:**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WEA entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Der 3. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: Mai 2021) sieht für den betreffenden Bereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 45/21 Granzin) vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes.

Das Vorhabengebiet durchlief bereits mehrere Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM. Es konnten bisher keine berücksichtigungsfähigen Belange identifiziert werden, die einer Ausweisung als WEG entgegenstehen.

### **Bewertungsergebnis**

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

### **Abschließender Hinweis**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Matthias Wolf

